

Bischöfliches Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Diözesane Arbeitsgemeinschaften
(DiAG-MAV)
Diözesanbereich
Vorsitzender
Herr Martin Zahner
Jahnstraße 32
70597 Stuttgart

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Der Generalvikar

Geschäftszeichen: GV_560.13/1
Bei Korrespondenz bitte immer mit angeben

Ihre Gesprächspartnerin
Lea Stocker

Telefon: +49 (0) 7472 169 286
Telefax: +49 (0) 7472 169 697
lstocker@bo.drs.de

Rottenburg, 17. Mai 2021

Ausführungsbestimmungen zur neunten Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Sehr geehrter Herr Zahner,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. März 2020 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt die *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erlassen. Sie ersetzte die bis dahin geltende *Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbeholdenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 4. November 2019, KABI. 2019, S. 454-458.*

Diese Ersetzung der bisherigen Regelung wird auch nochmals im Juni Amtsblatt veröffentlicht.

Die *Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* bietet die Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zu erlassen.

Von dieser Möglichkeit wurde nun u. a. auch zur Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen Gebrauch gemacht.

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats hat den *Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* in seiner Sitzung am 13. April 2021 zugestimmt.

www.drs.de

In weiten Teilen haben die Ausführungsbestimmungen die bisherigen Regelungen zum Inhalt oder verweisen auf die bisherigen Regelungen. So wird z. B. hinsichtlich der Fortbildungen auch weiterhin auf das *Bischöfliche Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch* verwiesen.

Ein neuer und wichtiger Punkt ist nun die Verpflichtung zum Erstellen eines institutionellen Schutzkonzeptes. Alle Träger, die bei Erscheinen der Ausführungsbestimmungen noch kein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet haben, haben dieses nach den Maßgaben der Ausführungsbestimmungen und des dort enthaltenen Musters bis spätestens 31.12.2023 zu erstellen. An der Erstellung des Schutzkonzeptes sind die Mitarbeitervertretungen vor Ort zu beteiligen, § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO.

Arbeitsrechtliche Regelungen wurden keine erlassen, da dies der Bistums-KODA vorbehalten ist.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übersenden wir Ihnen diese Ausführungsbestimmungen nebst Anlagen vor Veröffentlichung im Juni-Amtsblatt zur Kenntnisnahme zu.

Bei inhaltlichen Fragen, insbesondere zum institutionellen Schutzkonzept, stehe Ihnen Frau Hesse unter 07472 169 385 gerne zur Verfügung. Bei rechtlichen Fragestellungen können Sie sich an Frau Stocker unter 07472 169 286 wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlagen